

10. **Ziffer 2** setzt voraus, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben geeignet sind, eine ungerechtfertigte **Genehmigung oder Bestätigung für bedeutende wirtschaftliche Vorhaben** zu erwirken. Es ist nicht Voraussetzung, daß auf den unrichtigen Antrag hin eine der tatsächlichen Situation nicht angemessene Entscheidung erfolgt ist. Es genügt, wenn eine solche bei Kenntnis der wirklichen Situation zwar für das Vorhaben selbst, jedoch in anderer Weise (anderer Umfang, Standort, Ausstattung usw.) erteilt worden wäre. Volkswirtschaftliche Nachteile brauchen nicht eingetreten zu sein oder zu erwarten sein. Ob ein bedeutendes wirtschaftliches Vorhaben gegeben ist, kann nicht allein aus dem Geld- oder Materialwert des Vorhabens abgeleitet werden.

11. **Erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile (Ziff. 3)** sind einem Betrieb oder Bereich nicht zustehende Vergünstigungen oder Verbesserungen seiner Wirtschafts- oder Vermögenslage. Der angestrebte Vorteil braucht noch nicht eingetreten zu sein. Bei Bereicherung des Täters oder anderer Personen ist zugleich das Vorliegen eines Eigentumsdelikts zu prüfen. Manipulierte Zuführungen zum Prämienfonds des Betriebes sind ein ungerechtfertigter, dem erreichten Stand der Arbeitsproduktivität und dem erarbeiteten Betriebsergebnis nicht adäquater betrieblicher Vorteil. (OG-Urteil vom 30.4.1970/2 Ust 24/69, OG-Urteil vom 18.12.1970/2 Ust 19/70). Bei ungerechtfertigter Zuführung zum Prämienfonds ist zu beachten, daß auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Mindestzuführungen ohne Rücksicht auf die Planerfüllung erfolgen. Deshalb kann nur der über diese Zuführung hinausgehende Betrag ein ungerechtfertigter wirtschaftlicher Vorteil sein (OG-Urteil vom 28.8.1975/2 a Ust 10/75). Auch das Erstreben oder Erlangen vorübergehender Vorteile ist ausreichend.

Unter **Nachteil der Volkswirtschaft** sind außer wirtschaftlichen Schäden auch andere ökonomisch negative Auswirkungen zu verstehen, z. B., die Einreichung sachlich nicht zutreffender Planvorschläge und

Fondszuführungen zur Bestätigung; Entscheidungen oder Unterlassungen, die zwar nicht direkt zu Schäden führen, jedoch uneffektiv oder unrationell sind und eine schlechte Ausnutzung materieller Ressourcen zur Folge haben usw. Wer durch unrichtige Angabe anstrebt einen Kredit zu erlangen, handelt mit der Zielstellung, zum Nachteil der Volkswirtschaft ungerechtfertigte Wirtschaftsvorteile zu erwirken, weil er über zusätzliche, ihm nicht zustehende finanzielle Mittel verfügen will, z. B. ein LPG-Vorsitzender, der durch unrichtige Angabe gegenüber der Bank für Landwirtschaft; und Nahrungsgüterwirtschaft einen Bestandskredit erlangt (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610).

12. Die Tat ist mit der Abgabe der unrichtigen bzw. unvollständigen Meldung (oder Bericht bzw. Antrag) **vollendet**. Die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Ziele brauchen noch nicht erreicht worden zu sein. Bei Zielverwirklichung sind weitere Tatbestände zu prüfen (§§ 165, 166, 167, 173, 170, 233, 176, 159).

13. Der Gehilfe braucht nicht Staatsfunktionär, Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes zu sein. Der Vorsatz des Gehilfen muß die Kenntnis der beruflichen Stellung und Verantwortung sowie die Zielstellung des Täters umfassen (vgl. Anm. 2 bis 4).

14. **Tateinheit** mit § 159 (ggf. auch § 162) ist dann gegeben, wenn die unrichtige Meldung usw. das Mittel war, sich oder anderen rechtswidrige Vermögensvorteile (z. B. in Form von Prämien oder ungerechtfertigten Jahresendauszahlungen) zu verschaffen (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610). Tateinheit mit § 165 ist dann gegeben, wenn durch die Falschmeldung ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden herbeigeführt wurde. Die Erlangung eines Kredits auf Grund einer Falschmeldung stellt noch nicht von vornherein einen wirtschaftlichen Schaden für den kredtaufnehmenden Betrieb dar. Erst die konkrete Art der Verwendung des Kredits kann sich als nachteilig auswirken und eine Straftat nach § 165 sein, z. B. wenn die